

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band: 6 (1892)

Artikel: Die Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens
Autor: Jecklin, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HÉRALDIQUES

Organe de la Société Suisse d'Héraldique

SUISSES

paraissant à Neuchâtel.

Nos 5, 6 & 7.

DIE ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DES BÜNDNERWAPPENS

Der Canton Graubünden wurde durch Verschmelzung dreier Staatswesen — Bünde genannt — gebildet. Somit wäre es Aufgabe dieser Untersuchung, die Wappen derselben bis auf ihre Anfänge zurückzuverfolgen. Leider fehlt es noch zur Stunde an einschlägigem Material, um dies für alle drei Bünde in gleichem Masse thun zu können, denn da das Archiv des X. Gerichtenbundes immer noch ungeordnet in Davos liegt, so sind uns dessen Urkunden ungeniessbar und können wir dieses Bundessiegel nicht näher untersuchen.

Aus nachfolgenden Darstellungen geht immerhin mit ziemlicher Bestimmtheit hervor, dass der wilde Mann und nicht das Koppelkreuz das ursprüngliche Attribut des X. Gerichtenbundes war. Wir werden nämlich sehen, dass derselbe allein und mit dem Kreuz zusammen im Schilde vorkommt ¹.

Für den Obern oder Grauen Bund sind zwei, durchaus verschiedene Siegel bekannt. Das eine zeigt ein einfaches Blattkreuz und trägt die Umschrift : « LIGÆ GRISÆ »². — Nr. 1.

Dies Kreuz, das auch dem Capitel ob dem Wald eigen ist, weist auf das vornehmste Glied des obern Bundes : das Kloster Disentis hin und haben wir hier einer alten Legende zu gedenken, welche die Bedeutung dieses Zeichens kund thut.

« La cuarta memoria » eine kleine Klostergeschichte ³ aus dem XVII. Jahrh. erzählt : « Im Jahr 624 hat S. Sigisbert den S. Placidus, einen der edelsten Herrn des Landes bekehrt. Auf der Brust dieses mächtigen Herrn

¹ Bund mit Frankr. 1512 : « R. Stehender wilder Mann mit Keule in der R., die L. in die Hüfte gestützt, ist mit einer Kette von Lilien mit verschiedenen Ringen umgeben, so an einer Krone befestigt sind. » (Haller G. E. Schweizerisches Münz- und Medaillencabinet II, 1804.)

² Die mühevollen Anfertigung der Tafeln hat Herr Pfarrer L. Gerster übernommen, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen wärmsten Dank ausspreche.

³ Dr. C. Decurtins : Quattro testi soprasilvani pag. 200 im Archivio glotologico.

hatte S. Sigisbert während der Predigt ein wunderbares Kreuz gesehen und wahrgenommen. Dasselbe bedeutete, dass S. Placidus das Christenthum annehmen und ein Blutzeuge würde. Daher kommt es, dass das Kloster in seinem Wappen ein Kreuz führt, welches das Kreuz des S. Placidus, seines ersten Wohlthäters ist; denn S. Placidus hat seinen reichen Besitz und grosses Vermögen dem S. Sigisbert oder besser gesagt, Gott und unserer lieben Frau... vermacht und geschenkt. »

Ganz irrig ist die Ansicht, welche der Heraldiker Dr. Stantz ¹ in seinem Aufsatz über « Wappen der schweiz. Eidgenossenschaft und ihrer XXII Kantone » mit gesperrten Lettern aufstellt, wenn er behauptet, « dieses Siegel gehörte niemals diesem Bunde, sondern ist das erste Siegel der drei Bünde ».

Seine Beweisführung ist in diesem Punkte eine einseitige und lückenhafte. Ohne sich um die Urkunden, die Entwicklungsgeschichte unseres Freistandes zu kümmern, baut er diese Theorie im Gegensatze zum namhaften Heraldiker Anton Sprecher-Bernegg auf ².

Wir nannten die Beweisführung von Dr. Stantz einseitig und lückenhaft, darum müssen wir sie kurz beleuchten.

Genannter Autor fasst die Umschrift *LIGÆ GRISÆ* als eine Abkürzung, die beiden Vocale *Æ* am Schlusse als eine suspendirte Sigle auf, und glaubt aus der Gestalt dieser Schlussbuchstaben die Abreviatur *arum* herauslesen zu dürfen, also : *ligarum grisarum*. Bleiben wir vorerst bei dieser paläographischen Erörterung, so hätte Herr Dr. Stantz wissen können, dass dieser Doppelvocal *Æ* schon in der römischen Cursive vorkommt und seit dem XV. Jahrh. sowohl in der Cursiv- als Capitalschrift ganz allgemein gebraucht wird.

Schwerwiegender als diese paläographischen Bemerkungen sind die historischen und vor allem die sphragistischen Thatsachen, welche einer solchen Auslegung gänzlich zuwiderlaufen.

Fragliches Siegel kommt nachweisbar 1500 zum ersten Male vor. Was sollte aber damals schon die drei Bünde bewogen haben, ein gemeinsames Siegel zu schaffen? Was für Geschäfte sollte denn dieses, erst im Werden begriffene Staatswesen im Namen aller drei Bünde abzuschliessen gehabt haben? Die Unterthanenlande waren noch nicht erobert, also fiel dieses Band, das später seit 1512 die drei Einzelstaaten zusammenhielt, weg.

Oder sollte man das Bedürfniss gefühlt haben, um der paar Bündnisse willen, die man unter sich, oder mit andern Ständen abschloss, ein gemeinsames Siegel zu gebrauchen und das zu einer Zeit, da der X Gerichtenbund und der Gotteshausbund noch nicht einmal ein eigenes Bundessiegel hatten?

Aber auch an positiven Beweisen fehlt es nicht, die zur Genüge darthun, dass dieses *Ligæ grisæ* Siegel einzig dem obern Bunde zugehören kann.

¹ Archiv des hist. Vereins Bern (VI, 4, 756.)

² Cf. Andr. Sprecher. Die Städte- und Landessiegel von Graubünden. Mitth. der antiqu. Ges. Zürich XIII, 1, 17.

Ueberblicken wir die bildlichen Darstellungen des Bündlerwappens, wie sie uns aus dem XVII. und XVIII. Jahrh. überliefert worden, so constatiren wir, dass der obere Bund ausnahmslos mit einem Kreuz gegeben wird, erst das XIX. Jahrh. gieng, wie wir später eingehend zu behandeln haben werden, auf die einzelnen Bundessiegel zurück.

Hieraus geht zur Genüge hervor, dass das Kreuz wirklich dem obern Bunde zugehörte, ja dass man in jenen Zeiten das Kreuz dem zweiten Schilde vorzog.

Der Schild des zweiten Oberbundswappens ist einfach gelängt und möglicherweise eines der Wappen der Grafen von Sax-Misox¹. — Nr. 2, 3. Wollen sich auch gegen diese Behauptung Zweifel erheben, weil diese Familie schon unter Ortlieb v. Brandis ihre Besitzungen an das Bisthum Chur verkauft habe, so ist auf der andern Seite Folgendes zu bedenken.

Schon lange vor Abschluss des obern Bundes, nämlich seit dem 25. Aug. 1390 besass die Familie in fraglichem Bundesgebiet: Flims, Grub, Lungnez, Vals, Ems. Kraft dieser arondirten Herrschaft tritt Graf Hans v. Sax-Misox im Bunde von 1424 als zweiter Hauptherr auf und siegelt auch später, beispielsweise 1440 Mai 5. ein Bündniss zwischen dem Obern Bund und der Stadt Chur und den vier Dörfern², Namens seiner Herrschaftsleute.

Wie deutlich noch in jüngster Zeit im Volksbewusstsein die Erinnerung an die historische Bedeutung der Familie Sax-Misox war, das zeigt die ganz eigenartige Einrichtung des Cau de Sax, die sich bis 1814 erhalten hat³.

« Er war, sagt Sprecher, ein fiktiver Repräsentant oder Nachfolger der alten, längst ausgestorbenen Grafen von Sax, der Mitbegründer des Obern Bundes und Dynasten der Grub, Lungnez, Flims. Aus der Mitte des Volkes wählten die drei Hochgerichte alle zwei Jahre den Cau de Sax, der alle drei Jahre den Bundesboten drei Personen zur Wahl eines Landrichters vorschlug. »

Hatten auch die Grafen von Sax-Misox somit dem obern Bunde den einen Wappenschild verliehen, so war dies doch kein « Gravenbund », wie Mohr aus der deutschen Orthographie *grav* ableiten will; dies widerspricht der lateinischen Legende *Ligæ grisæ*.

Hinsichtlich des Schildhalters verdanke ich Herrn Advocat Balthasar Vieli in Rätzens folgende Mittheilung:

« Es ist wohl längst ausser Zweifel, dass der h. Georg im Wappen des grauen Bundes mit der Herrschaft Rätzens im Zusammenhange steht.

Abgesehen von den allgemeinen und innern Gründen wird dies auch durch hiesige Urkunden bestätigt. Hatte ja freilich nicht die Dynastenfamilie v. Rätzens in ihren Wappen (längs gespaltener Schild, Feld rechts

¹ Cf. Dr. v. Liebenau: Die Herrn von Sax zu Misox. (Jahresbericht der hist. antiqu. Gesellschaft v. Graubünden 1889, pag. 6.

² C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, pag. 34.

³ Sprecher, J. A. Geschichte der Republik der III Bünde im XVIII. Jahrh. Chur 1873. II. Bd., pag. 557 f.

roth, das andere weiss und blau sechs Mal getheilt) — wohl aber ihre Kern- oder Stammherrschaft « Razins-Panaduz », so lange die beiden Gemeinden ihr Territorium resp. Nutzungen, etc., noch nicht getheilt hatten, in deren ältesten (wohl bald nach 1424) gemeinsamen, jetzt noch vorhandenen Siegel, S. Georg.

Um diese Zeit, oder vielmehr schon früher taucht der Heilige als Patron sowohl der Dynasten, als auch der uralten Thalkirche zwischen Rüzüns und Bonaduz auf, welche Mutterkirche damals und bis zur Theilung gemeinsame Pfarrkirche von Rüzüns und Bonaduz war und bis heute gemeinschaftliches Eigenthum derselben geblieben ist.

Wie oder warum aber S. Georg Patron ward, wird sich schwerlich beantworten lassen und sind wir in dieser Beziehung wohl auf Hypothesen angewiesen. Mitgewirkt haben mag vielleicht auch der Umstand, dass zur Herrschaft Rüzüns zugleich die oberländische Besetzung S. Jörgenberg, zunächst dem Centrum des Bundes (Truns) gehörte, welche in demselben mit ihrem Hauptherrn in Rüzüns mitschwur. Freiherr Heinrich VI. von Rüzüns (1395-1433) vermählte sich mit Verena von Stoffeln, war übrigens Mitglied des schwäbischen Ritterbundes vom S. Georgenschild und sein Sohn Georg hiess zum ersten Male so in der Familie. Ohne Zweifel von diesem wurde die noch jetzt existirende Glocke von 1456 in der S. Georgskirche dahier angebracht und er oder sein Vater werden auch die dortigen Gemälde mit dem S. Georg und jener legendarischen Darstellung sammt ihrem Wappen veranlasst haben. »

Am weitesten zurück lassen sich die zwei Bestandtheile des ältesten Bundes, des Gotteshausbundes verfolgen.

Schon der Name Gotteshausbund — *Liga domus dei* — weist auf einen Zusammenhang des Bundes mit dem vornehmsten bündnerischen Gotteshause, dem Domstifte zu Chur hin, dieses aber hatte ein zweifaches Wappen, dessen Bestandtheile hier genauer zu verfolgen sind : Madonna und Steinbock.

Seit dem X. Jahrh. wird als Patronin der Kathedrale Maria genannt. Zuerst finde ich dies in der Schenkungsurkunde König Otto I. vom 15. Oct. 951 erwähnt und zwar mit den Worten : *Concedimus ecclesie sancte dei genetricis Marie beatique Lucii confessoris Christi... omnem fiscum* ¹. — Nr. 4.

Dem entsprechend gieng auch die Madonna in das Siegel des Domcapitels über. Ein Mitarbeiter des *Anz. für Schweiz. Gesch. und Alterthums-kunde* ² berichtet über einen merkwürdigen alten Siegelstempel der in der Sacristei des Domcapitels zu Chur aufbewahrt werde und der nach Ansicht von Fachleuten den Bischöfen von Chur angehörte und vor allen übrigen bekannten Siegeln gebraucht wurde.

Dieser Ansicht hält der Einsender Folgendes entgegen. « Da das Bisthum Chur die Mutter Gottes mit dem Kinde führt und auf sie auch die Um-

¹ Mohr Th. Cod. dipl. I, 70.

² IV. Jahrg. Nr. 4, pag. 60.



3.



24.



2.



3.



23.



22.



17.



15.



11.



20.



20.

CHUR (COIRE)

F. JECKLIN, CONSERVATOR.

BÜNDNER-SIEGEL.

12.

ESTE PARES ET OB HOC CONCORDES VIVITE NAM VOS
ET DECOR ET GANTVS ET AMOR SOCIAVIT ET ÆTAS 1608.



FAÇADENMALEREI AN DER ALTEN POST IN ZILLIS.

16.



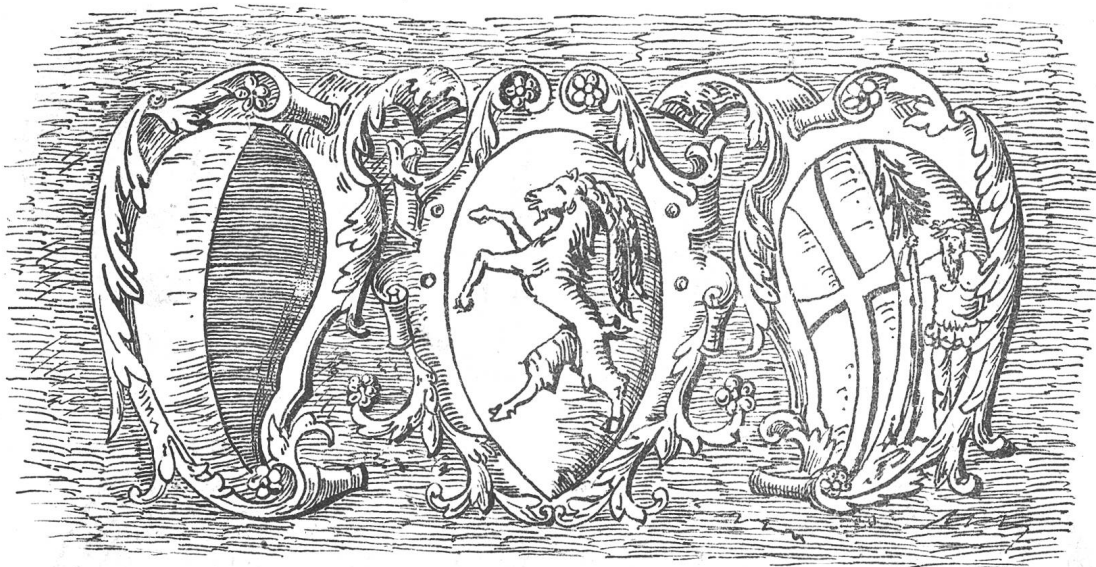
FAÇADENMALEREI AM KAUFHAUSE IN CHUR.

CHUR. (COIRE.)

F. JECKLIN.

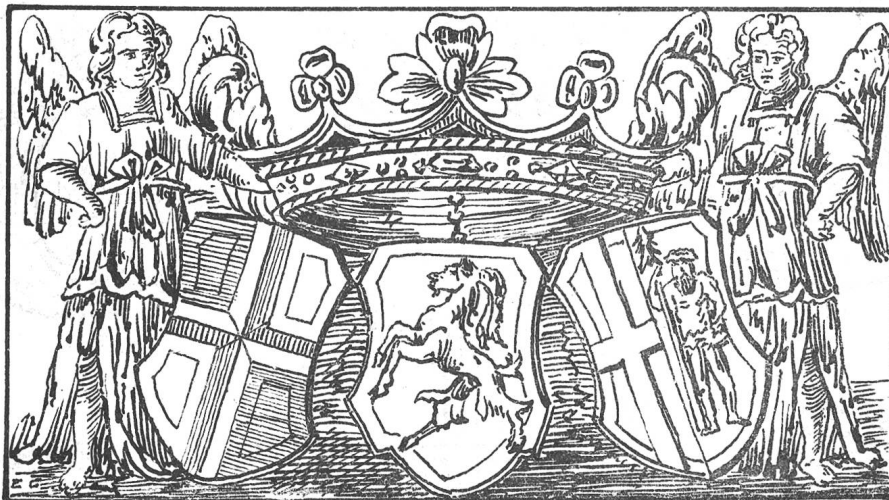
BÜNDNER WAPPEN.

10.



LI STATUTI DI VALTELINA RIFORMATI NELLA CITA
DI COIRA NELL' ANNO DEL SIGNORE. MDXLVIII.

14.



MEMORIA ISTORICHE DELLA VALTELLINA COIRA
S'TAMPERIA A. PFEFFER. 1716.



19.



4.



18.



7.



8.



9.



5.



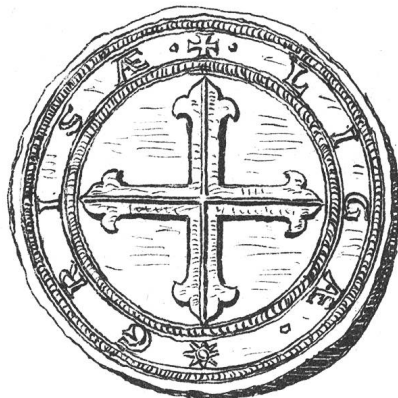
13.



21.



6.



1.



6.

schrift *Stella maris* deutet, so sollte man erwarten, dass das Siegelbild die heilige Jungfrau darstelle. Dies ist indess nicht der Fall; so mangelhaft auch die Arbeit ist, ergiebt sich doch soviel, dass wir einen männlichen Heiligen vor uns haben. Ebensowenig haben wir es wohl mit S. Lucius zu thun, da er als König mit der Krone auf dem Haupte erscheint und wäre der siegelführende Bischof selbst gemeint, so müsste der Heiligenschein fehlen. Vielleicht darf man aber an St. Asimo den ersten Bischof von Chur denken, welcher als Repräsentant aller seiner Nachfolger gewählt sein müsste, in diesem Falle ist jedoch wieder die Abwesenheit aller bischöflichen Insignien bemerkenswerth.

Was das Alter des Stempels betrifft, so werden wir nicht umhin können ihn in das XI. Jahrh. zu versetzen: Charakter und Haltung des thronenden Heiligen, der Sitz mit seinem Polsterkissen, kurz, Alles deutet auf diese Zeit hin. Insofern wird der Siegelstempel von Chur der älteste vorhandene der Schweiz sein. Nicht ganz unmöglich wäre es, dass der Stempel dem Bisthum Chur gar nicht angehört, da auch anderswo die heilige Jungfrau mit dem Beinamen *Stella maris* auftritt. »

Dass diese Gestalt wirklich die Madonna vorstellen soll, dass dieser Stempel thatsächlich aus Chur stammt, ohne einem bestimmten Bischof anzugehören, geht daraus hervor, dass seit dem Jahre 1257 ein zweites Siegel mit der *stella maris* vorkommt und zwar an Urkunden welche das Domcapitel siegelt. Hieraus darf auch ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass auch das erste *stella maris* Siegel vom Domkapitel gebraucht wurde und an die Patronin der Kirche erinnern soll. Der Umstand, dass bis heute noch keine Urkunde gefunden wurde, die einen Abdruck dieses Elfenbeinstempels trägt, braucht uns nicht zu veranlassen, die Heimath desselben anderswo zu suchen. Vom ältesten Churer Rathssiegel ist auch nur eine einzige Urkunde vom Jahr 1282 erhalten geblieben; solche Verhältnisse erklären sich aus der ursprünglichen Seltenheit der ältesten Urkunden, aus Naturereignissen, die das Wenige zerstörten, etc.

Dieses zweite Capitelssiegel trägt die Umschrift:

† STELLA MARIS MATRONA CVRIEN.

Wie auf dem ersten Siegel sitzt hier die Gottesmutter auf einer Kathedra, ist mit einer faltigen Tunicella und Nimbus angethan. Während sie aber auf dem alten Stempel die R. auf die Brust hält und in der L. einen Stab führt, der wie eine Kunkel aussieht, sitzt ihr beim neuen Siegel der Christusknabe auf dem rechten Knie und hält sie in der L. einen Palmenzweig. — Nr. 5.

Dieses Capitelssiegel war bis zum Beginn des XVII. Jahrh. im Gebrauch und wurde dann durch ein anderes ersetzt, von dem später die Rede sein wird.

Neben der Madonna trat schon früh ein zweites Prädicat des Hochstiftes auf, es ist dies der Steinbock.

Wann die Aufnahme dieses Schildzeichens erfolgte, lässt sich nicht bestimmt nachweisen, aber jedenfalls gehört die Angabe in Gulers Rätia¹, der auch Mohr in seiner Bündnergeschichte² folgte, ins Fabelreich. Nach Art aller Scribenten des XVI.-XVIII. Jahrh. sucht unser Chronist das Bistumswappen möglichst weit hinauf zu datiren und gibt desshalb an, die Grafen von Chur hätten den Steinbock als Wappenthier im Schilde geführt.

Weil Mohr diese irrige Ansicht beibehalten hat, ist hier der Ort, deren Unhaltbarkeit darzuthun und gleichzeitig eine näher liegende Deutung vorzuschlagen.

Unter den Grafen von Chur sind die Victoriden zu verstehen, die im VIII. Jahrh. ausstarben. Nun besitzen wir keine einzige Originalurkunde dieser Familie und können demnach in dieser Richtung keine Ausbeute erwarten; aber wären solche auch noch vorhanden, so würden wir dennoch kein Siegel mit dem Steinbock finden, da um jene Zeit nur gekrönte Häupter sich der Siegel und zwar der Portraitsiegel bedienten. Das älteste Wappensiegel tritt, wie sich aus den sorgfältigen Studien der französischen Benedictiner im *Nouveau traité* 1759 ergibt, zuerst bei einer Urkunde der Grafen Robert von Flandern im Jahre 1069 auf. Seit der Mitte des XI. Jahrh. siegeln alle Bischöfe, von schweiz. Klöstern zuerst Einsiedeln 1130, St. Gallen 1135.

Das älteste Bischofssiegel von Chur stammt aus der Regierungszeit Arnold II. 1209-20, doch gibt uns dasselbe über Auftreten des Steinbocks keinerlei Auskunft, da alle Bischöfe bis auf Peter von Böhmen 1355-60 einen sitzenden oder stehenden Prälaten abbilden liessen. Erst dieser Kirchenfürst fügte unter der genannten Figur einen Schild mit dem Steinbock ein.

So bleibt denn immer noch die Frage offen, woher und wann kommt der Steinbock als Prädicat der Bischöfe von Chur? Einen beachtenswerthen Finger ging zur Beantwortung des « Woher » scheint mir die Zürcher Wappenrolle zu bieten³.

Diese älteste heraldische Sammlung der Schweiz, aus der Mitte des XIV. Jahrh. stammend, giebt für Chur zwei ganz verschiedene Wappen.

Unter den Fahnen erscheint Chur mit dem steigenden Steinbock, unter den Schilden hingegen mit den Flügeln der Familie von Matsch.

Diese mächtige Dynasten hatten zweifache Beziehungen zum Bisthum, zwei ihrer Glieder stunden in den Jahren 1251-72, 1283-90 der Kirche als Bischöfe vor, ausserdem war die bischöfliche Kastvogtei seit langer Zeit in ihrer Familie erblich. Da das genannte Matsch Wappen der Zürcher Wappenrolle sowohl von einem Bischof als von einem Kastvogt herrühren kann, so lassen sich auch hinsichtlich des Steinbocks zwei Fälle denken, es

¹ Guler, J. v. Weineck, Rätia, d. i. ausführliche und wahrhafte Beschreibung etc. Zürich 1616, pag. 65.

² Mohr, C., Geschichte, Currätien, Chur 1870, I. Bd., 149.

³ Die Wappen von Zürich, Ein herald. Denkmal des vierzehnten Jahrhunderts, herausgegeben von der antiquar. Gesellschaft in Zürich. Zürich 1860, Taf. VI, 128-132 und Taf. XXV, 575.

kann das Familienwappen eines früheren Bischofs oder eines Kastvogtes sein.

Die Zeit der Aufnahme des Steinbocks lässt sich auch nicht genau feststellen, indessen dürfte als frühester Zeitpunkt die Mitte des XII.-XIII. Jahrh. anzunehmen sein. Unter den schweiz. Bracteaten giebt es zwei, dem Bisthum Chur angehörende Varietäten, die, ihrem ganzen Typus nach zuzuschliessen, in die Hohenstaufische Zeit 1183-1254 fallen müssen. Die eine Münze zeigt nur den halben Steinbock, wie er 1380 vom Bischof Johann dem Heinrich von Schroppenstein verliehen wurde, während auf dem zweiten Stück das ganze Thier stehend dargestellt wird ¹. — Nr. 6.

Das Bisthum Chur verband sich schon im XIV. Jahrh. mit seinen Gotteshausleuten, es bildete sich nach und nach durch eine Reihe von Verträgen aus den Jahren 1392, 1402, 1419 ein gegenseitiges Schutzverhältniss aus, ohne dass darüber eine einzige, das Frühere zusammenfassende Bundesurkunde errichtet worden wäre, wie dies beim obern und X. Gerichten Bund der Fall war.

Daraus erklärt sich auch die merkwürdige Thatsache, dass nach dem Erstarken des Gotteshausbundes noch eine geraume Zeit vergieng, ehe dieses neu erstandene Staatswesen sich eines eigenen Siegels bediente.

Im Artikelbrief Quasimodo geniti, den « landrichter uund gemein drü pünth » am 4. April 1524 abschliessen, sigelt Hans Karlin, Bürgermeister zu Kur, von wegen und in namen gemeinen Gotteshuslütten ennhalb und herdisshalb den gebirgen mit gedachter Stat zu Chur eigen Innsigole ².

Auch die Ilanzer Artikel vom 25. Juni 1526, bei deren Abschluss landrichter und gemein dry pünth betheiligt sind, trägt das Siegel von Bürgermeister und Rath zu Chur, von wegen und im namen gmeinen gotzhuss ennhalb und herdisshalb der gebirg ³. Zum ersten Male findet sich an einer staatsrechtlichen Urkunde « unsers gemeines Gotshus aigenn Innsigel » an der Bestätigung des Bischofs Thomas durch die Gotteshausleute, datirt 21. Dec. 1549 ⁴.

Somit fällt die Anfertigung eines eigenen Bundessiegels in den Zeitraum zwischen 1526 und 1549.

Es wäre nun wissenswerth, warum man die Stadt Chur nicht mehr, wie bisher, für den Gotteshausbund siegeln lassen wollte, warum man ein eigenes Bundessiegel anschaffte. Ein Urtheil des Oberen und X. Gerichtenbundes vom 2. März 1529 ist im Stande uns über die gegenseitigen Klagepunkte zu unterrichten, freilich ohne damit die tieferen Ursachen darzuthun. Aus besagtem Urtheil, abgedruckt im II. Heft der Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens und aus den eidgen. Abschieden ⁵ ergibt sich folgender Sachverhalt :

¹ C. F. Trachsel, Die Münzen und Medaillen Graubündens. Berlin 1866, Nr. 19-22.

² C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Chur 1883, p. 82.

³ Ibid., pag. 89.

⁴ Ibid., pag. 102.

⁵ Loc. cit. II. 2. 1415.

Am 29. Nov. 1516 sollte der ewige Bund zwischen Frankreich einerseits und den Eidgenossen sammt Abt und Stadt St. Gallen, Graubünden, Wallis und Mülhausen andererseits abgeschlossen werden.

Diesem Bündniss scheint eine spanisch-österreichische Partei in der Stadt Chur entgegengearbeitet zu haben, die es dann thatsächlich so weit brachte, dass der Bürgermeister eigenmächtig die Siegelung verweigerte. Nun beklagten sich die übrigen Bünde bei der Tagsatzung und diese nahm in den Abschied vom 4. Febr. 1517 den Artikel auf: Betreffend den Span zwischen dem Grauen Bund und dem X. Gerichtenbund einerseits und dem Gotteshausbund andererseits wird dem Landrichter des grauen Bundes und des X. Gerichtenbundes geschrieben, sie möchten sich mit dem 3. des Stiftsbund gütlich vertragen.

Die hierauf folgende Auseinandersetzung scheint dann ergeben zu haben, dass die übrigen Gotteshausleute mit der Stellungnahme der Stadt nichts weniger als einverstanden waren.

Es geht dies deutlich aus Klage und Wiederklage hervor, die anlässlich des Rechtstages in Ilanz 2. März 1529 produziert wurde. Bürgermeister und Rath zu Chur wollen sich den Mantel der beleidigten Unschuld umhängen: also dafür, dass sie für die übrigen Gotteshausgemeinden so viel gethan haben, wolle man ihnen die Ehre der Besiegelung entziehen. Aus der Sprache der übrigen Gotteshausgemeinden ist eine gereizte Stimmung unschwer herauszulesen. Sie wollen, wie die beiden andern Bünde, ein eigenes Bundessiegel haben, denn unlängst habe sich Chur geweigert einen Abschied zu siegeln und zwar mit der Begründung: dies sei ihr Siegel und habe man damals durch andere Leute siegeln lassen müssen. Um solches für die Zukunft zu verhüten, beehrten sie ein eigenes Siegel dessen Verwahrung ihnen zustehen solle.

Das Urtheil gab den Gotteshausleuten die Wahl: « wollend sie ein eigen insigel han, das mögend si, also das si es einem Bürgermeister zuo Chur zuo Handen stellen, doch das derselbe nit sigle, es sie was Gemeine dri Pündte oder das Gotshus ains werde zuo besiglen; wa das Gotshus aber einem Bürgermeister ir Sigel nit geben welle, so solle ein Bürgermeister hinfüro mit ihrem Stadtsigel siglen wie von alter her. »

Vor diese Alternative gestellt, zogen es die Landgemeinden vor, das Bundessiegel lieber beim Bürgermeister von Chur niederzulegen, als gar keines zu besitzen. Ein solches wurde in den nächsten Jahrzehnten angefertigt, war 1549, also zwanzig Jahre nach dem Ilanzer Artikel in Gebrauch und blieb es bis zum Untergange des Freistates der III Bünde ¹.

Die Composition dieses ersten und einzigen Bundessiegels ist bekannt.— Nr. 7. In leicht geschweiftem, unten zugespitzten, oben gerollten Schilde steht der Steinbock nach rechts. Dahinter tront die gekrönte Madonna mit dem

¹ Ueber eine ganz ähnliche Bewegung zwischen Stadt und Land, des Siegels wegen, cf. Dierauer Joh., Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, Gotha 1887. I, 380 f.

ebenfalls gekrönten Christusknaben auf dem rechten Arm. Ein künstlich verschlungenes Spruchband trägt die Aufschrift :

S. C | OM | V | NE TOTIVS | DOMVS. DE | I C | VRIE | NSI | S.

Sowohl technisch als heraldisch ist dies Siegel meisterhaft ausgeführt, die zwei Wahrzeichen des Gotteshauses, das ja dem ganzen Bunde den Namen gegeben hat, sind in geschmackvoller Weise gruppirt. Trotz Reformation und beginnender Unabhängigkeit vom Bisthum fand man es damals als Recht und Pflicht, des geistigen Hauptes auch im Siegel zu gedenken.

Es ist urkundlich nachzuweisen, dass die Idee, den Steinbock und die Madonna in ein Siegel zu vereinigen, zu allererst hier beim Siegel des Gotteshausbundes zur Ausführung kam.

Das Domcapitel siegelte bis ins $\frac{1}{4}$ XVII. Jahrh. mit dem besprochenen zweiten Stella maris Siegel, dann kommt vorübergehend, z. B. 1620, ein solches mit der Umschrift :

AVE ANCILLA CELORVM

Es zeigt in Blumenbesetzten Grunde die Vollfigur der Madonna mit dem fast gleich hohen Christusknaben an der rechten Seite. Darunter springt der Steinbock nach links. Die Anordnung ist etwas ungeschickt, namentlich sind Gottesmutter und Kind etwas plump gerathen. — Nr. 8.

Darum gieng das Domcapitel bald von diesem Siegel ab und liess wenige Decenien darauf ein anderes machen, das dem Bundssiegel noch näher steht.

Es gilt dies hauptsächlich hinsichtlich des Wappenthieres. War im alten, das wir kurzweg Ancilla celorum Siegel nennen wollen, der Steinbock links hin gesprungen, so steht er jetzt rechtshin aufrecht. Was den übrigen Typus dieses neuen Capitelssiegels anbelangt, so sehen wir auf demselben die in Wolken thronende Madonna, die Füße in der Höhe des Schildhauptes, mit dem Christusknaben auf dem linken Knie. — Nr. 9.

Das Kind hält den Reichsapfel empor, die Mutter, mit Krone, Nimbus und langem wallendem Haar, führt in der Linken das Zepter. Das Ganze steht in einem Strahlenkranze und trägt die Umschrift :

SECRETVM CAPITVLI CATHEDRALIS ECCLESIAE CVRIENSIS

Neben der Abweichung in der Schildform liegt zwischen dem Siegel des Gotteshausbundes und demjenigen des Domcapitels ein Hauptunterschied darin, dass bei Ersterem nur die Halbfigur der hinter dem Schilde zurücktretenden Madonna sichtbar ist, während sie beim Letzteren vollständig zu Tage tritt.

Damit ist die Behandlung der Einzelbestandtheile des Bündnerwappens erschöpft und haben wir nun zu zeigen, wann und wie sich diese drei Bundeszeichen zu einem Ganzen verbanden, welche Entwicklungsstufen dasselbe

bis auf unsere Tage durchzumachen hatte. Hiebei hätten wir fünf Gruppen von Darstellungen zu unterscheiden: 1. Glasmalereien, 2. Denk- und Courtmünzen, 3. Drucke, 4. Sculpturen, 5. Siegel; wenn wir es nicht vorziehen würden, den chronologischen Weg einzuschlagen.

Die älteste mir bekannt gewordene Darstellung des Bündnerwappens findet sich auf drei Glasscheiben aus dem Jahre 1548. Leider sind alle drei ausser Landes gewandert, sie haben das Schicksal mit vielen andern Glasmalereien getheilt!

Zur Zeit der Abfassung dieser Untersuchung befindet sich die Scheibe des Oberrn Bundes in der Vincent'schen Sammlung in Constan¹, die des Gotteshausbundes kaufte ein Zürcher Private auf einer Auction in Paris und die des X. Gerichtenbundes ist in der Sammlung des Lord Sudeley in Raddington, England.

Da Technik, Jahrzahl und Format bei allen drei Scheiben übereinstimmen, so darf angenommen werden, dass der Bundestag 1548 für alle drei Bünde Scheiben anfertigen liess, insofern dieselben, was kaum zu erwarten ist, nicht Geschenk eines befreundeten Standes oder Staates sind.

Der Obere Bund zeigt einen senkrecht weiss und schwarz getheilten Schild, der von zwei Hellebardieren bewacht wird. Der Schild des Gotteshausbundes mit schwarzem rechtshin springendem Steinbock in weissem Felde ist von zwei gelben brüllenden Löwen gehalten.

Hellebardiere und Löwen sind Phantasie-Decorationen, sie haben mit den Wappen absolut nichts zu thun. Es ist also hervorzuheben, dass wir schon in der ältesten uns vorliegenden Darstellung aller drei Bünde von den Schildhaltern, wie sie in den Bundessiegeln gebraucht wurden, keine Spur bemerken.

Wie der Schild des X. Gerichtenbundes ausgesehen haben mag, zeigt eines der ersten bündnerischen Imprime, aus dem nächsten Jahre 1549 stammend. Am 22. Jan. stellte der Bundestag zu Gunsten des « Dilecti nostri Dolphino Landolphi de Pusclavio » ein Privilegium aus, das ihm den Druck der Veltliner Statuten übertrug, eine Arbeit die bis zum 15. April desselben Jahres abgeschlossen sein musste².

¹ Seither in den Besitz des Bundes übergegangen und abgebildet in « Kunst-Sammlung C. und P. N. Vincent in Konstanz. Köln 1890. I, A, Nr. 42. »

² Cf. J. A. v. Sprecher, Die Offizin Landolfi in Poschiavo. Bibliographie der Schweiz 1879, Nr. 3-8. — Im Rathhause in Davos findet sich aus dem Jahre 1564 eine Scheibe mit folgender Darstellung: Unter dem Kopfstück ein Ritter mit dem Bundesbanner, gegenüber der wilde Mann mit der Tanne, dazwischen der Bundesschild: blaues Kreuz auf gelbem Grunde. — Erst nach Anfertigung der Tafeln fand sich das älteste Siegel des Zehngerichtenbundes, das in den Jahren 1500 bis 1525 entstanden sein muss. Die Umschrift lautet:

∴ S ∴ JES ∴ PU/IJTZ ∴ VO/I — JE/I ∴ EI/LF ∴ GRI — CHTE/I

Das Siegelbild stimmt im Wesentlichen mit dem spätem Darstellungen überein. Bemerkenswerth ist einzig das einfache Stabkreuz im Schilde und allenfalls die starke Behaarung des wilden Mannes.

Einlef statt zehen Gerichte werden gezählt, weil damals das Chorrherrngericht

Dieser Prachtsdruck, der in seinen venetianischen Lettern noch starken Anklang an die Incunabeln des XV. Jahrh. hat, trägt auf dem, im Renaissancestyle reich decorirten Titelblatte in drei mit Rollwerk verzierten, ganz frei stehenden Schilden die Wappen der drei Bünde. — Nr. 10.

Gotteshaus und Oberbund stimmen mit den Scheiben von 1548 überein. Für den X. Gerichtenbund lernen wir hier eine Darstellung kennen, wie sie bis zum Beginne unseres Jahrhunderts gäng und gäbe war.

Der Schild ist längs getheilt, auf der rechten Seite füllt ein Kreuz den ganzen Platz aus, während links der bärtige wilde Mann, mit Kranz um Haupt und Lenden seinen rechten Arm um eine Tanne schlingt. Man war und blieb somit der Ansicht, dass der wilde Mann ein integrierender Bestandtheil des X. Gerichtenbundes bilde.

1603 schlossen die drei Bünde ein feierliches Bündniss mit Venedig ab und prägten zur Erinnerung an diesen Act silberne und goldene Denkmünzen. Die eine Seite derselben trägt den Löwen von S. Marcus und kommt für uns nicht weiter in Betracht, die andere Seite dagegen zeigt ein Bündnerwappen neuerer Façon¹. Zwischen Roll- und Rankenwerk stehen wieder vollständig frei neben einander in drei Ovalen die Wappen der drei Bünde, jedoch in so bedeutender Abweichung von den früheren Darstellungen, dass man nur schwer einen Zusammenhang mit diesen herausfindet. — Nr. 11.

Gleich geblieben ist einzig der Steinbock, er springt, wie gewohnt, rechtshin.

Aus dem obern Bund ist der v. Sax'sche längs getheilte Schild verschwunden und hat einem gekoppelten Kreuze Platz gemacht. Da dafür aus dem X. Gerichtenbundswappen dasselbe entfernt worden ist, so könnte man der Ansicht sein, es sei einfach irrthümlicherweise das Kreuz des X. Gerichtenbundes in den Schild des Oberbundes versetzt worden.

Das dem nicht also ist, wird uns aus den Darstellungen des XVIII. Jahrh. klar werden, wo wir gleichzeitig in beiden Schilden Kreuze antreffen werden. Für den Augenblick intressirt uns dies Kreuz des obern Bundes desswegen besonders, weil es die früher besprochene falsche Ansicht von Dr. Stantz, als sei das Ligæ grisæ mit dem Kreuz nicht dem obern Bunde eigen, sondern das erste gemeinsame Siegel aller drei Bünde, glänzend wiederlegt.

Jetzt wo wir noch im XVII. Jahrh. ein Kreuz für den obern Bund antreffen, können wir mit aller Bestimmtheit sagen, dass auch jenes Ligæ grisæ Siegel dem obern Bunde und nur ihm zugehörte.

Aus dem Schilde des X. Gerichtenbundes ist das Kreuz also ver-

Schiers noch als zu Recht bestehend angesehen wurde, eine Bezeichnung, die bis ins letzte Jahrhundert schwankend blieb. Cf. Jecklin C. Urkunden Nr. 20, 30, 31, 38, 44 54 und Nr. 25, 36, 37, 38a, 43, 46, 49. Dieses Siegel kommt zusammen mit dem Ligæ Grisæ dem des und Gotteshaus bundes am Artikelbrief Quasimodogeneti 1524 vor, ein neuer Beweis für die Unhaltbarkeit der Theorie des Herrn Dr. Stantz! —

¹ Haller, Münzcabinet II. 1805.

schwunden, den ganzen Raum nimmt ein wilder Mann mit Laubkranz um Haupt und Lenden ein; er hält nicht eine Tanne, sondern eine nach unten gestellte Keule, den rechten Arm hat er in die Hüfte gestemmt. Schildhalter sind auch hier weggeblieben, das Rollwerk ist an deren Stelle getreten.

Die nächstfolgende Darstellung führt uns ins Schamserthal, wo wir in Zillis und Reischen ein sehr interessantes Bündnerwappen dargestellt finden.

Das alte Posthaus in Zillis, dessen Façadenmalereien das allgemeine Interesse der Kunstkenner erregte und in einem culturhistorischen Prachtwerke der Nachwelt überliefert wurde, bevor eine sog. « Restauration » derselben ein Ende mit Schrecken bereitete, trägt ein meisterhaft stylisiertes Wappen der drei Bünde aus dem Jahre 1608, ist also nur fünf Jahre jünger als obige Denkmünze. — Nr. 12.

Was uns an diesem Wappen, das mit den in Reischen völlig übereinstimmt, auffallen muss, das ist die Beobachtung, dass der wilde Mann um Haupt und Lenden keinen Kranz trägt, sondern, mit einziger Ausnahme sämtlicher Gelenke und der Nabelgegend, reich behaart ist. Zum ersten Male kommt hier der wilde Mann mit einer Tanne im Schilde allein vor. 1603 hielt er noch eine Keule in seiner L., 1608 dagegen eine entwurzelte Tanne in der aufwärts gebogenen Rechten.

Die Schlussnummer der Bündnerwappen des XVII. Jahrh. findet sich in der « Rhetischen Cronica » des Fort. Sprecher, gedruckt zu Chur durch Joh. Georg Barbisch im Jahr 1672.

In gewissem Sinne reiht sich diese Composition an den Puschlaverdruck von 1549 an und zwar insofern, als Gotteshaus- und Gerichtenbund sich gleich geblieben sind. Unterscheidend ist nur die Darstellung des Oberbundwappens. Hier haben wir ein gekoppeltes Kreuz, wie es 1603 bei der Venetianischen Denkmünze aufgetreten war.

Die nächstfolgende Darstellung liegt schon im XVIII. Jahrh. und erinnert ebenfalls an ein Bündniss, abgeschlossen 1707 zwischen Zürich und den drei Bünden. Auf dem Avers der silbernen Denkmünze reichen sich über einem Altar, auf dem die besiegelte Bundesurkunde liegt, zwei behelmte Gestalten die Rechte und halten mit der Linken zwei geschweifte Schilde mit dem Wappen der beiden Contrahenten ¹. — Nr. 13.

Im Bündnerschilde sind wieder die drei Ovale von 1603, hier aber werden sie durch drei Ketten in einem Ring zusammengehalten, eine Idee die schon 1703 bei dem in Stein gehauenen Bündnerwappen am Nordthore der Luzisteig zum Ausdruck kam.

Im XVIII. Jahrh., dem Zeitalter der allgemeinen Verknöcherung, fühlten sich unsere Vorfahren als gnädige und erlauchte Landesfürsten und liessen sich « *eccelso clementissimo principe* » tituliren.

¹ Jecklin F., Katalog der Alterthums-Sammlung im Rät. Museum Chur. 1891, pag. 72.

Also mussten sie doch auch eine Krone im Wappen haben und thatsächlich schmückt eine solche fast alle Darstellungen dieser Zeit.

Zum ersten Male finde ich ein gekröntes Bündnerwappen 1716 im Titelblatt der *Memorie istoriche della Valtelina da Lavizari*, Coira, Stamperia Andrea Pfeffer, 1716. — Nr. 14. Hier halten zwei Engel eine Krone über den drei Schilden, die in der Blasonirung mit dem Druck von 1672 übereinstimmen. Der alte und neue Geschichtskalender von 1773 zeigt uns die eben beschriebenen drei Schilde mit Krone ohne weitere Zuthaten.

In diese Zeit, nämlich in's Jahr 1757, fällt die Aufstellung eines allgemein verbindlichen Sanitätsreglementes und damit auch des ersten Siegels einer Behörde aller drei Bünde; nämlich des Sanitätscollegiums. Weil alle drei Bünde einen Vertreter in demselben hatten, führte es auch alle drei Wappen im Amtssiegel. Dieses Siegel trägt die Umschrift: SIGILLVM RÆTICI·SANITATIS·CONSILY und ist im Wesentlichen gehalten, wie die Darstellung im alten und neuen Geschichtskalender 1773. An der Krone hängen an drei Ketten die drei Schilde. Rechts das gekoppelte Kreuz des obern, in der Mitte der Steinbock des Gotteshausbundes. Auch der X. Gerichtenbund zeigt die Zweitheilung mit Kreuz und wildem Mann. Arabesken und eine Maske füllen den untern leeren Raum aus. — Nr. 15.

Also auch hier im ersten Amtssiegel der alten drei Bünde haben wir noch keine Spur von Schildhaltern, oder von einer ungleichmässigen Behandlung der drei Bünde.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als die Unterthanen anfiengen unruhig zu werden, glaubten unsere Altvordern, sie könnten ihr Ansehen erhöhen; wenn die Zahl der Kronen verdreifacht würde; fortan sollte jeder Bund ein *eccelso clementissimo principe* sein.

Aus dieser Decadenzeit stammt die Façadenmalerei am städt. Kaufhause zu Chur, die uns in mancher Beziehung Neues bietet. In reinen Barocschilden sehen wir, wie gewohnt, rechts den Oberrn Bund. Der Künstler ist hier zur Darstellung des XVI. Jahrhunderts zurückgekehrt, indem er das längsgetheilte Sax-Wappen anwandte. Aus dem Schilde des X. Gerichtenbundes ist der wilde Mann verschwunden und hat dem gekoppelten Kreuze Platz gemacht, das wir im XVII. Jahrhundert beim oberrn Bund nachgewiesen haben. — Nr. 16.

Neben den beiden äussern Schilden stehen als Vollfiguren rechts der hl. Georg in gestreiftem Gewande und mit federgeschmückter Eisenhaube auf dem Kopfe, der Heiligenschein ist im abhanden gekommen. Mit einer widerhackigen Lanze ersticht er den unter seinen Füßen sich windenden Drachen.

Neben dem X. Gerichtenbund steht der wilde Mann mit Laubkranz um Haupt und Lenden. Die rechte Hand lehnt er auf den Schild, mit der Linken hält er sich an einer entwurzelten Tanne.

Von unten werden die drei Schilde durch zwei freischwebende Engel gehalten, die mit der Rechten einen der äusseren Schilde, mit der Linken den Mittelschild zusammenfügen.

1799 endlich gibt Lehmann in der « *Republick Graubünden, histor. geograph. statistisch dargestellt* » für die Wappen der drei Bünde folgende Blasonirung :

« Gemeine dray Bünde haben kein eignes Insigel oder Wapen, sondern ein jeder Bund hat sein eignes. Das eigentliche Wappen des Obern Grauen Bundes ist ein gespaltenes Schild, dessen rechte Hälfte weis, die linke aber grau ist. Ein geharnischter, mit rothem Mantel und Helm ange-
thener Mann stösst einem zu seinen Füßen liegenden und nach ihm auf-
schauenden Krokodill (!) einen Spiess in den Rachen. Der Kopf und Hals, die
vorderen Füsse und die Brust des Krokodills kommen auf der linken
Seite des Schildes, und der Schwanz desselben auf der rechten Seite zum
Vorschein, der Leib ist hinter dem Schilde versteckt.

Ein schwarzer, im Sprung begriffener, mit Schwanz, Bart und rück-
wärts gelehnten Hörnern versehener, mit dem linken hintern Fuss noch
auf dem Boden, rechtsstehender Steinbock im weissen Felde ist das Wappen
des Gottshausbundes. Auf dem Schilde steht die Jungfrau Maria mit einer
goldenen Krone auf dem Haupte, einem blauen Mantel um den Achseln, einem
rothen Kleide und dem nackenden Jesuskindlein, dessen Blösse mit einer
weissen Binde bedeckt ist, und das die rechte Hand ausstreckt, auf dem
rechten Arm.

Der X. Gerichtenbund führt einen blauen Schild und in demselben
ein goldenes Kreuz. Auf dem Schilde steht ein nackender wilder Mann mit
krausem Haar und Barte, einem Lorbeerkränze auf dem Kopfe und be-
deckter Schaam. In der rechten Hand hält er ein blaues Panner, in welchem
ein gelbes Kreuz befindlich ist und in der Linken eine Tanne, oder wie
einige wollen, eine Artischoke mit dem entblätterten Stengel. »

Damit wäre die Reihe der Bündnerwappen, wie sie nach der Idee ein-
zelner Künstler komponirt wurden, also (mit Ausnahme des Santäts-
collegiums) niemals allgemeine Gültigkeit hatten, abgeschlossen und wir
kommen nun in die Zeit, da Regierung und Behörden sich des Bündner-
wappens bedienten, um ihre amtlichen Ausfertigungen zu besiegeln.

Das Bündnerwappen ist von nun an nicht mehr, wie bisher, ein Deco-
rationsstück für Glasmalereien, Druckschriften, Façaden, plastische Dar-
stellungen u. dergl., sondern es wird vom Staate selbst als Symbol desselben
verwendet.

Die Revolutionszeit um die Wende des vorigen Jahrhunderts brachte
dem Bündnerlande einen häufigen Wechsel in der Regierung und damit
auch in den Siegeln.

Im April 1799 flüchteten sich Häupter und Standescommission und
Graubünden erhält durch die Franzosen eine neue Gestalt. Formell steht
das Land unter einer provisorischen Regierung, die aber thatsächlich nur
ein Werkzeug Massena's war. Diese provisorische Regierung behält noch
das alte Gotteshaussiegel bei.

Nach der Schlacht bei Reichenau vom 6. Mai tritt an Stelle der bis-
herigen provisorischen Regierung eine sogenannte Interinal-Regierung.

Trotzdem, dass die alte Verfassung wieder hergestellt wird, scheint man, wie sich aus dem Siegel ergibt, an der Verschmelzung der drei Bünde zu einem Staatswesen festgehalten zu haben.

Dieses erste Staatssiegel trägt die Umschrift : * INTERINAL * — * LANDESREGIERUNG * Auf einer mit Fruchtschnüren behangenen Console stehen die drei, mit Ketten an einer Krone befestigten Wappenschilder von ganz gleicher Form und Grösse. Rechts das gekoppelte Kreuz des obern Bundes, in der Mitte der Steinbock und links in längsgetheiltem Schilde das Stabkreuz und der wilde Mann mit Tanne. — Nr. 17.

Dieser Interinal-Regierung war auch kein langes Leben beschieden, sie war eben eine österreichische Schöpfung und musste fallen, sobald die österreichische Gewalt aufhörte.

Durch den Waffenstillstand von Parsdorf, 15. Juli 1800, wurde den Franzosen die ganze Splügenstrasse, den Östreichern das Engadin eingeräumt, das dazwischen liegende Gebiet sollte neutral bleiben. Schon am nächsten Tage floh die Interinal-Regierung nach Zuz, ihr ganzes Archiv mit sich nehmend und an deren Stelle tritt ein Präfectur-Rath, natürlich aus lauter Franzosenfreunden zusammengesetzt.

Am 24. Juni 1801 decretirt Napoleon die definitive Vereinigung der drei Bünde mit der Schweiz und am 15. Juli tritt an Stelle des bisherigen Präfectur-Rathes eine sog. Verwaltungskammer mit einem vom helvetischen Directorium ernannten Statthalter an der Spitze.

Selbstverständlich konnte dieses auf neuer Basis aufgebaute Staatswesen die alten Bundessiegel nicht mehr verwenden, sondern schuf nach dem Muster anderer Gebiete der helvetischen Republik, gemäss dem Decret vom 12. Mai 1798 zwei Stempel für unser Land. — Nr. 18. Der eine ist uns erhalten geblieben, er zeigt den Schützen Tell im Schweizercostüm des XVII. Jahrh., wie er von seinem Knaben den durchschossenen Apfel entgegennimmt. Darüber liegt das Spruchband HELVETISCHE REGIERUNG. Im Abschnitt steht REG. STATT^{UR} | DES CANT. | BÜNDEN. Im zweiten Siegel ist ein schlitzärmlicher Landsknecht des XVII. Jahrh. dargestellt, in der R. hält er die Fasces mit durchgesteckter Hellebarde, welcher eine Freiheitsmütze aufgesetzt ist. Im Abschnitt, an welchem unten Kränze hangen, die einfache Aufschrift : RHÆTIA. — Nr. 19.

1803 kam durch Napoleons Vermittlung die Mediation zu Stande, die den Cantonen eine föderative, aber selbständige Verwaltung zurückgibt.

Art. 7 dieser Mediationsverfassung überträgt die Vollziehung aller, von dem grossen Kantonsrath ausgehenden Akten einem kleinen Rathe, bestehend aus den drei Bundeshauptern, deren jedes in seinem Bund durch Repräsentanz der Gemeinden gewählt wird.

Die drei Bünde gelten somit wieder als Theile des Staates, ihre Häupter bilden ja die cantonale Executivbehörde. Hieraus folgt, dass bei der Verschmelzung der drei Bundessiegel zu einem einzigen Cantonssiegel dieses einfach aus den drei Bundessiegeln zusammenzufügen gewesen wäre : Dem ist aber nicht also.

Anfang April 1803 trat der Grosse Rath zur ersten ordentlichen Sitzung zusammen. Nachdem er sich constituirt hatte, wurde, laut Protocoll, am 23. April, auf Motion eines Mitgliedes erkannt, ein Siegel mit den vereinigten Insignien aller drei Bünde für den Grossen Rath anschaffen zu lassen, mit dessen Besorgung der kleine Rath beauftragt würde, inzwischen aber, bis dieser Siegel verfertigt sei, sich für die Acten des Grossen Rathes des Siegels des Gotteshausbundes zu bedienen.

Drei Tage später, am 26. April, hat sich der Grosse Rath wieder mit heraldischen Fragen befasst. Das Protocoll meldet hierüber : « Es wurde zu den Organisationsgegenständen geschritten, welche in pleno behandelt werden können und zwar :

« 1. Ueber die Farben, die man annehmen wolle, darüber dann erkannt wurde : dass die graue, weisse und dunkelblaue Farbe genommen werden solle; die Rangirung der Farben aber wurde den Herren Häuptern übertragen ;

« 2. Dann wurde die Zeichnung eines Siegels vor dem Grossen Rath vorgelegt und erkannt, *dass zuvorderst bei den Wappen jedes Bundes die nöthige Veränderung in Proportion angebracht werde.* In Rücksicht auf die Umschrift wurde beliebt, dass solche lateinisch sein und in den Worten bestehen soll : **• SIGILLUM • SENATUS • RAETORUM 1803. »**

Im Mai 1803 wurde den übrigen Cantonen die Mittheilung gemacht, « das Cantonssiegel wird aus den Insignien der drei Bünde zusammengesetzt. » Auch die offizielle Sammlung der seit der Vermittlungsurkunde im Kanton Graubünden gegebenen Gesetze und Verordnungen I. Heft 1805 enthält im « Reglemens oder organisirte Einrichtungen für die beiden obern Behörden des Standes Graubünden, wie solche theils von der Regierungskommission, theils von dem Grossen Rathe nach den Grundsätzen der Vermittlungsurkunde festgesetzt worden sind, im Art. 34 die Bestimmung :

« Der Grosse Rath wird ein eigenes Siegel mit den Insignien der drei Bünde und der Umschrift *Sigillum Senatus Rhætorum 1803* versehen, führen. » Im gleichen Sinne lautet Art. 21 des Reglements für den Kleinen Rath.

Welches sind nun die « Veränderungen in Proportion eines jeden Bundeswappen, » die uns das Grossraths-Protokoll vom 26. April 1803 verheisst ?

Vorerst scheint man grundsätzlich beschlossen zu haben, von den Darstellungen der früheren zwei Jahrhunderte abzusehen, um zu den Bundessiegeln, der ältesten Form der Wappen zurückzukehren. Darum tauchen auch hier zum ersten Male St. Georg und der wilde Mann als eigentliche Schildhalter hinter den Schilden in Halbfigur auf. Für beide äusseren Bünde wählte man geschweifte Schilde, deren Blasonirung genau den Bundessiegeln entsprach. Dass der h. Georg eine Jacobinermütze trägt, darf uns nicht wundern, auch dass aus dem Brustpanzer ein vorn zugeknöpfter Bauernkittel geworden ist, hat nichts Anstössiges, um so interessanter ist die Art und Weise, wie man mit dem Gotteshausbundwappen umgegangen ist.

Während man, wie oben schon gesagt, für die beiden äusseren Bünde

geschweifte Schilde anwandte, und gemäss der alten Bundessiegel die Schildhalter mit ihren Attributen dahinterstellte, liess man die Madonna des Mittelschildes weg.

Natürlich passte nun der Steinbock nicht mehr in einen Schild, wie er für die beiden andern Bünde gewählt wurde, man hätte dann ja über diesem einen leeren Raum gehabt. So kam man den auf den eigenthümlichen Einfall, dem Steinbock gar keinen Schild zu geben; man schloss ihn einfach in ein Oval ein, das eben so gross war, wie diejenigen, welche das Theilwappen der beiden andern Bünde einschloss. Damit wurde der Steinbock so gross wie die beiden seitlichen Wappenschilde plus wilder Mann, resp. St. Georg. Nun war das Gleichgewicht hergestellt, aber auch aller Tradition und Heraldik ein Hieb versetzt. — Nr. 20.

Der bisherige Gang der Untersuchung hat allerdings gezeigt, dass bei Bündnerwappen aus früheren Jahrhunderten die Madonna nie vorkam. Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch nie eine heraldisch richtige Wiedergabe der Bundessiegel, eine Gesamtdarstellung, welche den drei Bestandtheilen völlig entsprochen hätte, versucht worden war. Es lässt sich absolut kein Motiv ausfindig machen, das die Grossrathsherren der Mediation veranlasst haben könnte, eine solche willkürliche Verstümmelung des Gotteshausbundwappens zu begehen, es sei denn, dass die Weglassung der Madonna, als dem Prädicate des Bisthums, vielleicht eine Vergeltung dafür sein sollte, dass sich das Hochstift dem Art. 2 der Mediationsverfassung, der dessen Vereinigung mit der Sadt aussprach, widersetzte.

Auf diese aus politisch-religiösen Gründen entstandenen Ausmertzung der Madonna aus dem Gotteshausbundwappen scheint auch das Siegel des *Corpus catholicum* hinzuweisen. — Nr. 21. Es trägt in römischen Ziffern die Jahreszahl MDCCCVI, fällt also zeitlich, laut Protocoll, mit der Beschlussnahme, über die wichtigsten Verhandlungen Aufzeichnungen zu machen, zusammen. Die Umschrift des Siegels lautet: SIGILLUM. CORPORIS. CATHOLICI. RHAETIAE und zeigt im Mittelfeld ein von allen früheren Darstellungen abweichendes Bündnerwappen.

Seit 2 1/2 Jahrhunderten war es Regel gewesen, die drei Bünde in der Weise zu gruppieren, dass in der Mitte der Gotteshausbund, zu seiner R. der Obere, zu seiner L. der X. Gerichtenbund aufgestellt wurde. Ueber diese Regel setzte man sich bei Anfertigung des Corpus cath. Siegels hinweg, nahm in die Mitte den obern Bund, ein Oval, das bedeutend grösser als die beiden andern, auf dieselben zu 1/3 aufliegt. Auf der rechten Seite steht der Gotteshaus-, auf der linken der X. Gerichten-Bund.

Aber auch die Art und Weise, wie jeder einzelne Bund behandelt wurde, widerspricht aller bisheriger Uebung.

Die stärkste Abweichung finden wir beim Obern Bund. Seine in grössern Dimensionen gegebene Darstellung soll wohl auf die grösste Zahl katholischer Einwohner hindeuten :

Die Volkszählung von 1835 ergibt	Oberbund	Gotteshausbund	X. Gerichtenbund	
	14,327	24,478	18,383	R.
	24,103	12,011	1,757	C.

Das Ovalschild wird durch ein gekoppeltes Kreuz in vier gleich grosse Plätze eingetheilt. Auf die Mitte ist ein Herzschild aufgelegt, in welchem der h. Georg mit eingelegter Lanze den unter ihm sich windenden Drachen ersticht.

Was die Unregelmässigkeit bei den zwei andern Bünden anbelangt, so muss beim Gotteshausbund, der an die traditionelle Stelle des Obern Bundes getreten ist, bemerkt werden, dass der Steinbock nach links statt nach rechts steht und zwar nur auf einem Bein, den linken Hinterfuss hält er in die Höhe.

Auch der X. Gerichtenbund hat eine Umformung erleiden müssen. Für denselben ist, wie auf den Denkmünzen von 1707 der ganze, stehende, nackte, wilde Mann zur Verwendung gekommen, aber in einer völlig neuen Weise.

Musste er sich in frühern Jahrhunderten mit einer entwurzelten Tanne oder Keule begnügen, so wird ihm jetzt, wohl nach der Vorlage des Grossrathssiegels von 1803, die Tanne in die linke und die Fahne in die rechte Hand gegeben.

Dass wirklich die Darstellung von 1803, und keine ältere massgebend war, beweist der Umstand, dass Tanne und Fahne jetzt in der Achselhöhle aufliegen, während erstere früher stets frei, mit gestrecktem oder gebogenem Arm ausgehalten wurde. Der wilde Mann war eben alt und schwach geworden !

Ueber diesen drei Schilden wächst aus dem Rankenwerk die Halbfigur der gekrönten Madonna mit dem ebenfalls gekrönten Christusknaben auf dem linken Arm und erhobenem Zepter in der Rechten. Ein perlenbesetztes Velours wallt von der Krone hinten herab, spannt sich im Hintergrunde über alle drei Schilde und ist an den Enden mit Rosen verknüpft.

Wie wenig feststehend die Präcision des Bündnerwappens bis in die neueste Zeit hinein war, das zeigen uns die Cantonalmünzen. Im kurzen Zeitraume von nur sieben Jahren treffen wir bei denselben drei Darstellungen, die von einander total abweichen.

Ja, es klingt fast unglaublich, dass in demselben Jahre 1807 zwei Varietäten vorkommen, die man, ohne Berücksichtigung der Umschrift, unmöglich als stammverwandt ausgeben würde¹.

In diesem Jahre 1807 kam man im Canton Graubünden zum ersten Male auf den Gedanken, von dem jedem Stande zustehenden Münzregal Gebrauch zu machen und liess ein Batzen und $\frac{1}{6}$ Batzenstücke prägen.

Während man für die Batzenstücke beim Cantonswappen von 1803 blieb, gieng man für die $\frac{1}{6}$ Batzen auf die Denkmünze von 1603 zurück, so

¹ Die Abbildungen sämtlicher Typen von Cantonalmünzen finden sich in « *Fritz Jecklin, Katalog der Alterthums-Sammlung im Rätischen Museum zu Chur*. Chur 1891. Taf. II. »

dass hier für den obern Bund das gekoppelte Kreuz, für den X. Gerichtsbund der stehende wilde Mann allein aufmarschieren. Blattkränze umschliessen die drei Ovale und ein Stern leuchtet auf sie herab.

Im Jahr 1813 prägte eine Privatgesellschaft für den Canton aus Calandagold Sechzehn-Frankenstücke und glaubte dieses interessante Rechtsverhältniss durch Schöpfung eines neuen Bündnerwappens feiern zu dürfen.

Kleeblattartig stellte man drei Schilde nebeneinander. In diesen Schilden, die gleichsam heraldische Vorhöfe sein sollten, liess man für den Oberrund und X. Gerichtsbund noch einen Schild folgen, der diesmal auf das Jahr 1803 hinweist, in dem hier wie dort der tapfere Heilige seine Lanze zwecklos zu Boden stösst, da von einem Drachen nichts zu sehen ist. Dieses Thier war in der Revolutionszeit zu Grunde gegangen und feierte seine Wiedergeburt erst nach dem Sonderbundskriege.

1842 fand in Chur das eidgenössische Schützenfest statt und prägte man bei diesem Anlass Schützenthaler, die zur Abwechslung das Wappen von 1803 trugen.

Hinsichtlich der Beschreibung desselben ist hier noch nachzuholen, dass über den Wappenschilden drei verschlungene Hände zwei Bänder halten, welche sich um die einzelnen Bünde winden, wahrscheinlich ein Symbol der Einigkeit. Diese interessante Verkoppelung, die stark an Leitseile erinnert, kehrt hier 1842 noch wieder. Später liess man Treubund und Leitseile weg und übergab die drei Bünde der Obhut des eidgenössischen Kreuzes, welches an Stelle des Treubundes strahlt.

Eine einheitliche Regelung des Cantonswappens wurde angebahnt, als es sich 1860 darum handelte für den Ständerathssaal Glasgemälde mit den Wappen aller Cantone herstellen zu lassen.

Der bekannte Heraldiker Stantz wurde mit der Ausführung dieses Auftrages betraut, dessen Hauptaufgabe, wie es im betr. Vertrag heisst, darin bestehe, « die Darstellung der Wappen sämtlicher zweiundzwanzig Cantone der Schweiz in ihren vollen und diplomatisch richtigen Bildern und Farben, mit allen heraldischen Ausschmückungen, Damasten und üblichen Zierrathen anzubringen ».

Obwohl die Zeit sehr drängte, bestrebte sich Dr. Stantz doch, seine Aufgabe mit wissenschaftlicher Gründlichkeit zu lösen. « Er wandte sich », so schrieb mir Herr Bundesarchivar Dr. Kaiser, « an alle Cantonsregierungen, um die einen jeden Canton betreffenden Angaben in amtlicher Weise zu erhalten und führte auch mit Fachkennern eine grössere Correspondenz. Für Graubünden war der bekannte Genealoge Ant. Sprecher von Bernegg Gewährsmann, der allerdings die Madonna beim Gotteshausbunde gerne beibehalten hätte, die aber in Regierungskreisen nicht beliebt gewesen zu sein scheint, wohl der Protestanten wegen. »

In einem Briefe an Stantz schreibt Sprecher, dass der hochl. Kleine Rath des hohen Standes Graubünden den Vorschlag zu dem im Ständerathssaal anzubringenden Wappen vollkommen und ohne welche Ausnahme gutgefunden und genehmigt habe.

Die Ergebnisse seiner Forschungen legte Dr. Stantz in einer Abhandlung nieder, deren Manuscript vom Bundesrathe erworben wurde und mit dessen Erlaubniss im Archiv des histor. Vereins des Cantons Bern im 4. Heft des VI. Bandes unter dem schon citirten Titel : *Wappen der Schweiz. Eidgenossenschaft und ihrer XXII Cantone* abgedruckt wurde.

Gleichzeitig giengen in das Bundesarchiv die von den Cantonen genehmigten Zeichnungen ihrer Wappen. Sie wurden später auf einem mit der autographirten Unterschrift des Bundeskanzlers versehenen Farbendruckbilde herausgegeben und es haben nun diese Blätter als amtlich beglaubigte Urkunde zu gelten.

Graubünden ist hier auf folgende Weise blasonirt : Rechts und links stehen zwei oben geschweifte, unten abgerundete Schilde, darauf ist, je die Hälfte derselben bedeckend, ein gleichhoher Ovalschild gelegt.

Der Oberbundschild ist der Länge nach getheilt. Die rechte Hälfte trägt auf weissem Grunde eine schwarze Linie, die sich der Biegung des Schildrandes anschliesst; die linke Seite ist ganz schwarz. Hinter diesem Schilde steht der h. Georg, bis zur halben Höhe von demselben verdeckt. Er trägt eine gothische gebläute Rüstung, auf dem Haupte eine Eisenhaube mit Wangenklappen, über dem Haupte strahlt der Nimbus. Mit erhobener Linken und gesenkter Rechten stösst er eine Lanze nach einem Drachen, dessen blutgerötheter Kopf und der eine Vorderfuss auf der rechten Schildseite, der Schwanz in der Einsenkung der anstossenden Schilde und ein Hinterfuss unter dem Mittelschild sichtbar sind.

Der ovale Mittelschild des Gotteshausbundes hat auf weissem Grunde ebenfalls zwei dem Rande parallel laufende Linien, darauf steht nach rechts ein schwarzer heraldischer Steinbock, die Beine in gespreizter Stellung.

Der gevierte X. Gerichtenbundschild links, hat ebenfalls zwei, dem Rande gleichlaufende Linien, die aber in der Farbe mit denen von ihnen durchlaufenen Plätzen wechseln und zwar in der Weise, dass in 1 und 4 auf blauem Grunde schwarze Linien, in 2 und 3 auf gelbem Grunde rothe Linien sich finden.

Auf diese gevierten Plätze ist ein gekoppeltes Stabkreuz aufgelegt, das denselben Farbenwechsel zeigt, nämlich zwei gelbe Schenkel auf blauem Grunde in 1 und 4 und zwei blaue Schenkel auf gelbem Grunde in 2 und 3.

In gleicher Höhe wie beim gegenüberliegenden Schilde ragt hier der wilde Mann hervor. Er ist unbekleidet, fleischfarbig, das bärtige Haupt trägt einen Blattkranz. Mit der rechten Hand hält er ein dreieckiges Fähnlein in den Schildfarben, dessen Spitze im Winde flattert, aber sichtbar ist.

Wie in der rechten Achsel dies Fähnlein, so liegt in der linken eine grüne Tanne, deren Wurzeln sammt dem einen Fusse des männlichen Halters am Schildfusse herausragen.

Diese ganze Darstellung, welche wieder in einem weissgründigen Hauptschild steht, ist so gefällig gruppirt, dass das Wegbleiben des mittleren Schildhalters gar nicht auffällt. — Nr. 22.

Mit dieser Auffassung schliesst die gesetzlich geregelte Entwicklung

des Bündnerwappens. Erwähnt werden muss noch, dass sich in neuester Zeit eine Strömung geltend macht, welche der zurückgesetzten Madonna wieder zu ihrem Rechte verhelfen will. Hieher gehören die Glasmalereien im Grossrathssaale, Arbeiten der cantonalen Gewerbeausstellung 1891 und Kalenderdrucke.

Die Zukunft wird lehren, ob man damit durchdringt oder nicht. Jedenfalls aber sollte endlich die Vielheit aufhören und einer festen Einheit Platz machen; denn gegenwärtig sind drei Darstellungen im amtlichen Gebrauch: Das Wappen von 1803 mit den Bändern und Treubund, das kleeblattartig gestellte Wappen von 1813 und am häufigsten die Neugestaltung von 1860.

Muss man auch der künstlerischen Phantasie nicht in pedantischer Weise Fesseln anlegen, so soll man wenigstens die Hauptsache: Form, Stellung und heraldische Wiedergabe der Typen einheitlich gestalten.

Chur, im Frühling 1892.

FRITZ JECKLIN.

ANHANG

Bezüglich der Ableitung des X-Gerichtenbundwappens dürfte das leider fast bis zur Unkenntlichkeit abgeriebene Siegel einer Urkunde von 1547 im Landschaftsarchiv Davos eine Wegleitung bieten.

Dieses « des gericht's aigen insigel » zeigt auf blattbesetztem Grunde eine schlanke Gestalt in langem, bis an die Kniee reichenden Gewande. Sie stützt die Linke in die Hüfte und hält mit der Rechten eine kreuzbesetzte Kirchenfahne.

Da Nüscher (Die Gotteshäuser der Schweiz, Heft I, pag. 32) St. Johannes den Täufer als Patron der Hauptkirche von Davos, dem Hauptorte des gleichnamigen Hochgerichtes, zugleich auch des X-Gerichtenbundes, anführt, so liegt die Vermuthung nahe, dass dieses Siegelbild genannten Heiligen darstelle. Ist auch einerseits diese Auffassung ungewöhnlich, — bekanntlich wird er mit dem Lamm, das die Kirchenfahne hält wiedergegeben — so kann auf der andern Seite darauf hingewiesen werden, dass in unsern bündnerischen Hochgerichtssiegeln sehr oft der Schutzpatron der Kirche des Hauptortes in's Siegelbild des betreffenden Hochgerichtes genommen wurde. Z. B. *St. Martin* in Flims, Disentis, Schams (Nüscher l. c. pag. 58, 72, 91 und Jecklin, Katalog pag. 91.4, 91.1, 92.10 a. b.), *St. Peter* in Obersaxen, Rheinwald (Nüscher 70, 87 und Jecklin 92.7, 92.9 b), *St. Lucius* in Zuz (Nüscher 120 und Jecklin 95.5), *St. Maurizius* in Alveneu (Nüscher 104 und Jecklin 97 c).

Aus oben angeführten Thatsachen darf, da wir die kreuzgeschmückte Fahne in fraglichem Siegel des Hochgerichtes Davos antreffen, der Schluss gezogen werden, dass wir hier eine, wenn auch seltene Darstellung von Johannes Baptista vor uns haben.

Ist diese Annahme richtig, so könnte man weiter folgern, dass der wilde Mann im Siegel des X-Gerichtenbundes, der ja seine Fahne bis auf den heutigen Tag

behalten hat (falls er nicht einem andern Hochgerichtssiegel des X-Gerichtsbundes entnommen wurde), diesem Johannes Baptista, Schutzpatron von Davos, nachgebildet ist. — N. 23, 24.

Seine auffallend starke Behaarung, wie sie namentlich im Siegel des XVI. Jahrhunderts uns entgegentritt, dürfte wohl an das häarene Gewand des Johannes (Marcus I, 6) erinnern.



In Frankreich kommt, wie mir mein Freund Herr Dr. E. A. Stückelberg mittheilt, nach *Cahier, Caractéristique des Saints*, pag. 32 häufig eine Kirchenfahne in der Hand des Johannes Baptista vor, auch aus Italien sind solche Darstellungen bekannt.

BIBLIOGRAPHIE

Les Armoiries et les Couleurs de Neuchâtel, par Maurice Tripet. — Neuchâtel chez Attinger frères.

Cet ouvrage, publié par la Société d'histoire et d'archéologie du canton de Neuchâtel, est un monument héraldique et historique du plus haut intérêt tant par le nombre et la variété des renseignements qu'il fournit, que par sa belle exécution typographique. Aucun autre canton de la Suisse, peut-être même aucune autre pays du monde ne possède un ouvrage analogue, traitant avec une telle abondance de détails des multiples applications des armes et des couleurs de l'État et des Communes. L'auteur a recherché avec une patience inouïe tout ce qui se rapportait à son sujet, retraçant les modifications nombreuses qui se sont produites au cours des siècles dans la reproduction des armes et des couleurs du pays de Neuchâtel soit au point de vue purement héraldique et historique, soit au point de vue artistique. Rien n'y est omis : sceaux, bannières, monuments publics, armes, monnaies, poinçons, mobilier, ustensiles de ménage, sceptres, manteaux d'huissiers, vitraux, fresques et anciens armoriaux, frontispices de livres et d'almanachs, marteaux forestiers, girouettes, fils de chancellerie, insignes séditeux, tout cela a été étudié et décrit dans